

## **Vernehmlassung zum Gesetz über den tiefen Untergrund und Bodenschätze (GUB)**

### **Schweizerische Volkspartei des Kantons Solothurn**

Fraglich ist, ob es das neue Gesetz überhaupt braucht. Man will offenbar die Besteuerung von erneuerbarer Energie ermöglichen. Wir sind der Meinung, dass hier vor allem die Voraussetzungen geschaffen werden, die geothermische Nutzung des tiefen Untergrundes zu regeln. Gemäss der Absicht der kantonalen Energiedirektoren (MuKE) und des Kantonalen Energiekonzeptes hat man die Absicht, eine Anschlussverpflichtung an Nah- und Fernwärmenetze zur Nutzung von erneuerbaren Energien einzuführen. Das hätte für Private wie für die Wirtschaft verheerende Auswirkungen, indem nämlich Energieabnehmer in der Nähe eines Geothermiekraftwerkes zur Abnahme überteuerter Wärmeerzeugnisse gezwungen werden. Der Kanton Aargau hat die Geothermie bewusst von einer Konzessionsgebühr befreit. Zudem hat der Regierungsrat die Möglichkeit, die Abgaben zu reduzieren, wenn eine Nutzung im öffentlichen Interesse steht. Wir sind derselben Meinung. Da die Ausbeutung des tiefen Untergrundes durch geothermische Kraftwerke vollkommen CO<sub>2</sub>-frei und umweltfreundlich ist, sollte man solche Unternehmen nicht ungebührlich mit Nutzungsgebühren oder Konzessionsgebühren belasten. Eine Konzession sollte auf die Dauer von höchstens 60 Jahren erteilt werden. Gemäss § 7 des entsprechenden Aargauer Gesetzes über die Nutzung des tiefen Untergrundes und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB) und nicht wie vorgesehen nur auf 40 Jahre. Eine Erkundungskonzession ist aus Gründen der Rechtssicherheit und des Investitionsvolumens auf 10 Jahre zu befristen, kann aber auf Antrag der Konzessionsnehmerin verlängert werden. § 8 Abs. 1.

Wir sind auch der Ansicht, dass Daten von Erkundungen dem Kanton nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollten und falls der Kanton die Daten ohne Zustimmung des Konzessionärs weitergeben will, sollte die Karenzfrist gemäss § 13 Abs. 3 auf 10 Jahre verlängert werden. Die SVP ist auch der Meinung, dass neue Techniken wie das Einpressen von reinem Wasser (Wasser-Fracking) nicht verboten werden sollten.

Der Konzessionär hat mit Landeigentümern und Bewirtschaftern faire Entschädigungen zu leisten während der Dauer der Arbeiten bis zu einer Wiederbewirtschaftung des Bodens.

Ein Erkundungskonzessionär, der erfolgreich geforscht hat und nachher nicht berücksichtigt wird, sollte einen Ausgleichsanspruch erhalten. Siehe aber § 9 Abs. 2 unten

Zu den einzelnen Paragrafen:

§ 2 Abs. 2

Der Katalog der Bodenschätze ist zwingend auf den tiefen Untergrund zu beschränken.

§ 3 Abs. 1

„und die Bodenschätze“ ist zu streichen. Das Verfügungsrecht ist auf den tiefen Untergrund zu beschränken.

§ 8 Abs. 1

Eine Erkundungskonzession ist auf 10 Jahre zu beschränken. Sie kann verlängert werden.

#### § 9 Abs. 2 (neu)

Sollte eine Erkundung erfolgreich verlaufen sein und will der Kanton eine Konzession erteilen, so hat der Konzessionär einen Anspruch auf die Nutzungskonzession.

#### § 13 Abs. 3 (siehe Bemerkung oben)

#### § 14 Abs. 1

Konzessionen für Nutzungen im öffentlichen Interesse sollte der Kantonsrat bewilligen, für alle übrigen der Regierungsrat.

#### § 16 Abs. 1

Es ist eine Ergänzung anzubringen „Inhaber von Erkundungskonzessionen haben Anspruch auf Nutzungskonzessionen“, ansonst erschwert der Kanton solche Konzessionen.

#### § 20

Der Kanton überwacht die rechtmässige Ausübung einer erteilten Konzession. Diese Konzession wird an Auflagen und Bedingungen geknüpft. Sollte eine entsprechende Prüfung durch Dritte anstatt durch den Kanton stattfinden, so hat eine Vergabe der Abnahme in Absprache mit dem Konzessionär zu erfolgen.

#### Aenderung des Gebührentarifs

#### § 56 novies (neu) Abs. 1

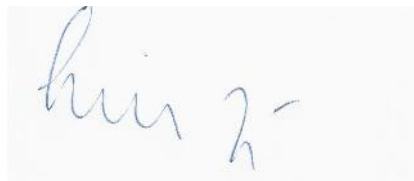
Eine Gebühr hat die Kosten zu decken. Für die Erteilung einer Nutzungskonzession wäre nach Aufwand zu berechnen und dürfte höchstens SF 100'000.00 betragen.

#### § 56 novies (neu) Abs. 3

Konzessionsgebühren für Nutzungen sollten grundsätzlich keine erhoben werden (siehe oben). Zumindest aber sollten diese jährliche Abgabe massiv herabgesetzt werden. Ordnungspolitisch ist es zudem absolut ungerechtfertigt, den Kanton mit 50% des Reingewinns in Ausübung der Konzession zu beteiligen ohne dass der Kanton sich an den Verlusten beteiligt. Sollte an einer Gewinnbeteiligung festgehalten werden, dürfte diese 10% nicht übersteigen und der Kanton müsste sich allenfalls auch am Verlust beteiligen.

**Schweizerische Volkspartei des Kantons Solothurn**

**Peter M. Linz, Kantonsrat**

A rectangular area containing a handwritten signature in blue ink. The signature is written in a cursive style and appears to read "Linz P.". The background of the signature area is light gray.